



GZ: 131-9/456-2022/Hau

Betreff: Stadtgemeinde Feldbach, Hauptplatz 13, 8330 Feldbach;
Umbau eines Geschäftslokal (ehem. Wolfordgeschäft) in
einen Mehrzweckraum (Veranstaltungsraum) mit Nebenräumen
auf den Grundstücken Nr. .285/2,.773/1,.773/2 der KG 62111 Feldbach
in 8330 Feldbach, Franz-Seiner-Gasse 2;
Bauakt-Nr. 20220250 - Bauverhandlung

Feldbach, am 04.08.2022

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Stadtgemeinde Feldbach, Hauptplatz 13, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 01.08.2022 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **den Umbau eines Geschäftslokals (ehem. Wolfordgeschäft) in einen Mehrzweckraum (Veranstaltungsraum) mit Nebenräumen auf dem Grundstück Nr. .285/2,.773/1 und .773/2 der KG 62111 Feldbach in 8330 Feldbach, Franz-Seiner-Gasse 2**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 23.08.2022, um 15.30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Franz-Seiner-Gasse 2) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Herr Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI. Baumgartner Thomas, Grazer Straße 9, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Gabriele Hauer

Telefon: 03152/2202-240

Fax: 03152/2202-219

Email: hauer@feldbach.gv.at

www.feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

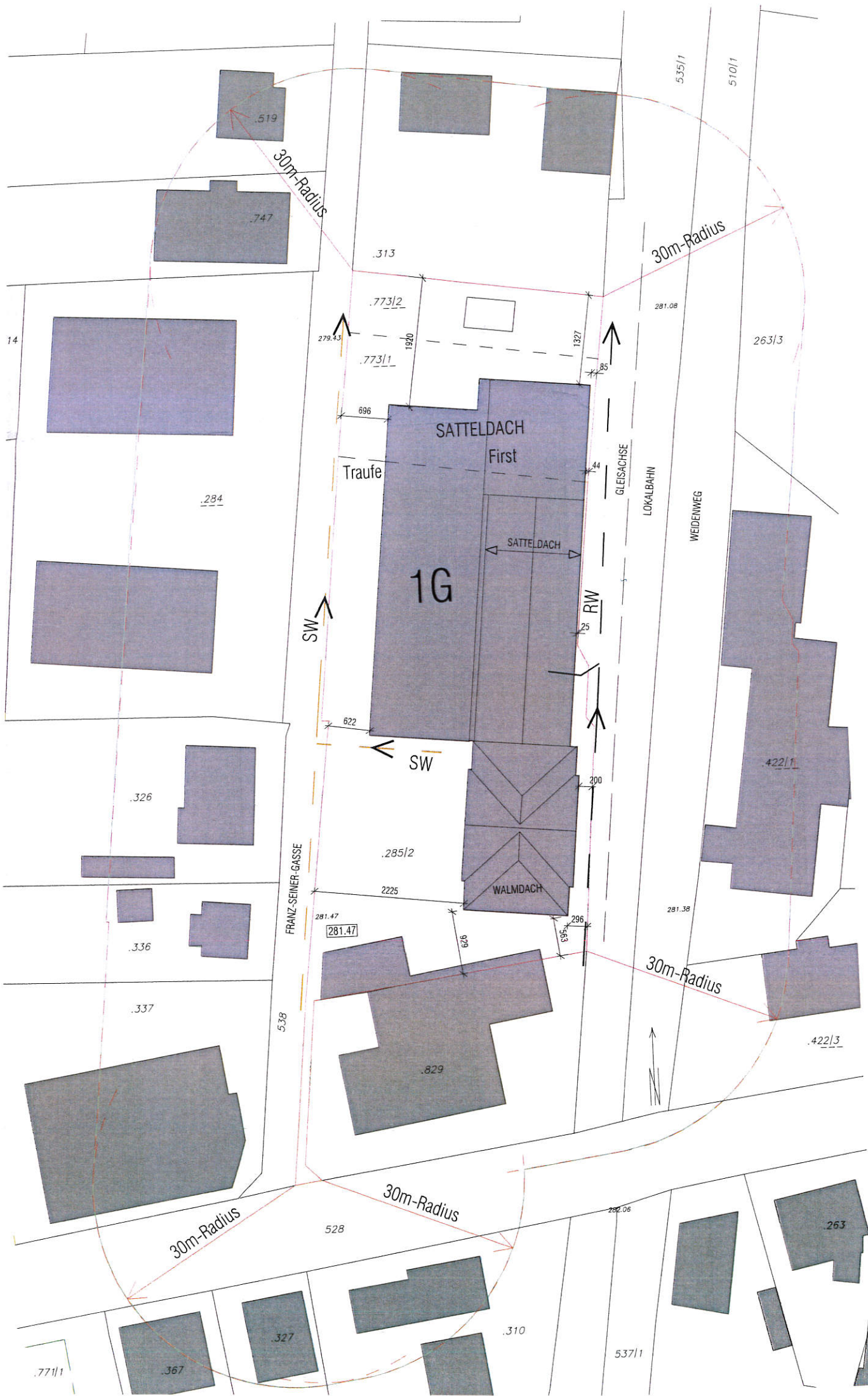
Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass bei Einsichtnahmen in die Verfahrensunterlagen sowie bei der Teilnahme an der Bauverhandlung die Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus (COVID-19) einzuhalten sind!

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.



SW

1G

Traufe

SATTELDACH
First

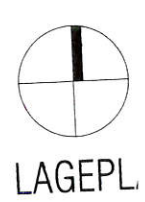
SATTELDACH

WALMDACH

GLEISACHSE
LOKALBAHN

WEIDENWEG

RW



30m-Radius

30m-Radius

30m-Radius

30m-Radius

FRANZ-SEINER-GASSE

538

282.06

537/1

.771/1

.367

.327

.310

.263

.422/3

281.38

.422/1

263/3

281.08

535/1

510/1

.313

.773/2

.773/1

.284

.326

.336

.337

.829

528

279.43

1920

696

1327

85

44

25

622

2225

281.47

281.47

606

296

895

14